

**672 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP**

# Bericht

## des Finanzausschusses

**über die Regierungsvorlage (587 der Beilagen): Bundesgesetz über die Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Ermächtigung zur Veräußerung bzw. zum Tausch der für Bundeszwecke entbehrlichen Liegenschaften in Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Wien erteilt werden; die diesbezüglichen Anträge wurden von der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen, der Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste, der Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols gestellt.

Da bei diesen Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen im Hinblick auf die im Artikel XI Absatz 1 Bundesfinanzgesetz 1988 normierte Wertgrenze dem Bundesminister für Finanzen keine Veräußerungsgenehmigung zusteht, ist die Einho-

lung einer gesetzlichen Veräußerungsermächtigung erforderlich.

Nach der in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Ausdruck kommenden Rechtsauffassung unterliegen die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 30. Juni 1988 in Verhandlung genommen.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (587 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1988 06 30

**Pfeifer**  
Berichterstatter

**Dr. Nowotny**  
Obmann